

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Elmar Sauter	Az:	632.6
Vorlagen Nr.:	BAU/069/2018	Vorlage erstellt am:	12.11.2018
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	26.11.2018
		Status:	öffentlich

TOP 4

Verlegung einer Gasleitung auf dem gemeindeeigenen Grundstück, Spielplatz in der Merkurstraße

hier: Zustimmung zur Grunddienstbarkeit

Anlage:

Lageplan mit den bereits bestehenden Leitungen Wasser (blau) und Abwasser (rot)

Lageplan mit der geplanten Leitungstrasse Gas (gelb)

Sachstand:

Derzeit werden die beiden Mehrfamilienhäuser in der Merkurstraße errichtet. Diese sollen an das Gasnetz der Stadtwerke Baden - Baden angeschlossen werden.

Es ist geplant die Leitungstrasse über das Grundstück des Spielplatzes in der Merkurstraße zu führen (siehe Plan) und an die Gasleitung, welche sich im Schulweg befindet anzuschließen. Ein Anschluss an die bestehende Gasleitung in der Schwarzwaldstraße scheidet aus Kostengründen aus, da in der Merkurstraße bis dato noch keine Leitung liegt.

Die Trasse über das Spielplatzgrundstück soll in einem Abstand von ca. 1,00 m zur Grundstücksgrenze entlang der bestehenden Bebauung verlaufen. In dieser Trasse befindet sich bereits eine öffentliche Abwasserleitung, eine öffentliche Wasserleitung sowie eine Starkstromleitung.

Für die Leitungsverlegung in das Spielplatzgrundstück ist eine Grunddienstbarkeit erforderlich, da es sich um keine öffentliche Verkehrsfläche handelt und somit nicht unter den Konzessionsvertrag fällt.

Da die Trasse bereits mit öffentlichen Leitungen belegt ist und die Verlegung in Grenznähe erfolgt, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die Leitungsverlegung, sowie dem erforderlichen Grundbucheintrag zu Gunsten der Stadtwerke Baden-Baden. Die Kosten dieses Grundbucheintrages gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Verwaltung stellt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Verlegung einer Gasleitung auf dem Grundstück Flst. Nr. 3976/1, sowie dem erforderlichen Grundbucheintrag zuzustimmen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.